

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Bekanntmachung der Satzung und Inkrafttreten sowie Anpassung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wohnen beim Mönchenberge“ im Wege der Berichtigung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), und § 93 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), hat der Stadtrat der Stadt Jena am 14. Dezember 2016 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan der Innenentwicklung B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Zwätzen, Flur 1: 157, 158/2 tlw., 164, 168/4, 169/1, 169/4, 169/5, 170 tlw.

Gemarkung Löbstedt, Flur 1: 21 tlw.

Gemarkung Löbstedt, Flur 3: 79/1 tlw., 90 tlw.



Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan nachrichtlich dargestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den Textlichen Festsetzungen und der Begründung jeweils vom 27. Oktober 2016. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt

gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Die Satzung über den Bebauungsplan B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ tritt mit ihrer Veröffentlichung am 29. Juni 2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 34, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ist die Satzung unter einer beachtlichen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist dieser Mangel gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung ThürBekVO) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Jena.

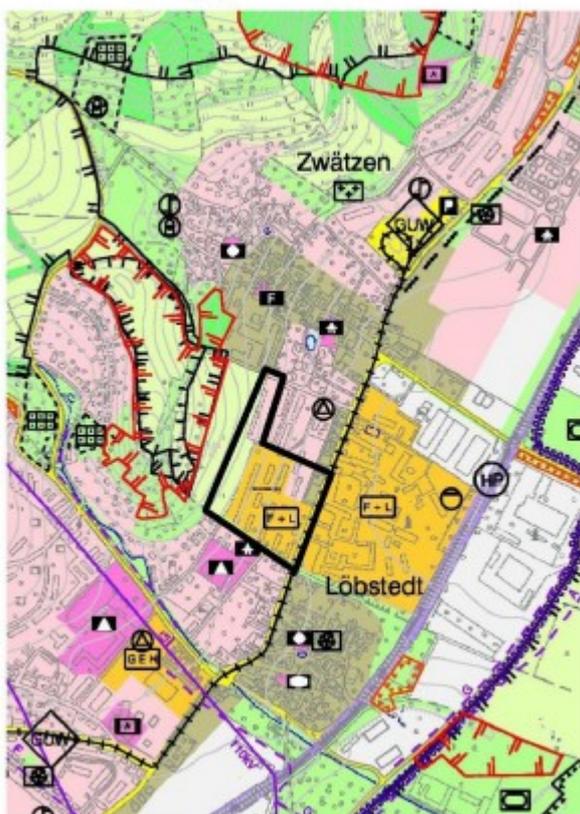
Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird der seit 09. März 2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) in Anwendung des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

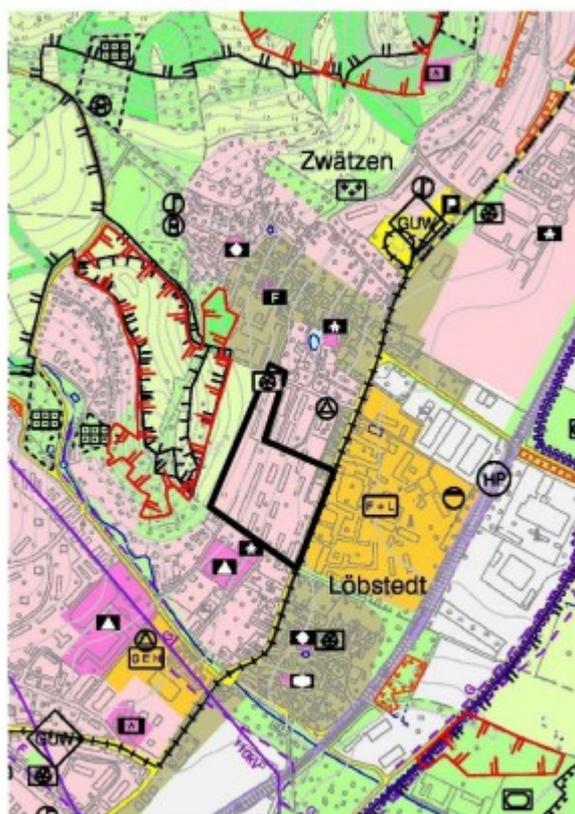
Die Berichtigung des FNP für den Bereich B-Zw 05 „Wohngebiet beim Mönchenberge“ erstreckt sich über den oben dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Bereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan im Zuge der Anpassung von Sonderbaufläche „Forschung und Lehre“ mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes künftig als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Im nördlichen Planbereich wird die FNP-Darstellung durch das Symbol „Spielplatz“ gemäß dieser Festsetzung des Bebauungsplanes ergänzt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wohngebiet beim Mönchenberge“ wirksam.

Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplan-Anpassung



- Änderung innerhalb des gekennzeichneten Bereiches - M1:15.000

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Wohnen beim Mönchenberge“ kann bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Jena, den 22. Juni 2017

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)